

<i>Name:</i>	Gesundheitspartei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	GSP
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Pappelweg 5
72076 Tübingen
z.H. Herrn Heinrich Dück

Telefon: (0 70 71) 61 04 60
(01 51) 41 61 18 88

Telefax: -

E-Mail: heinrich.dueck@gebaeudereinigung-dueck.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 10.03.2013)

Name:

Gesundheitspartei

Kurzbezeichnung:

GSP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

1. Vorsitzender:	Sergej Kuhn
2. Vorsitzender:	Artur Bullert
Generalsekretär:	Gennadij Heinrich Dück
Kassiererin:	Olga Kuhn
Jugendarbeit:	Alexander Bullert
Beisitzer:	Dr. Lilli Dück
	Anganeta Bullert

Landesverbände:

./.

Programm und Satzung der Gesundheitspartei(GSP)

Übersicht:

Parteiprogramm	Seite 3
Satzung	Seite 4
§1 Name und Sitz der Gesundheitspartei(GSP)	Seite 4
§2 Tätigkeitsgebiet und Zweck der GSP	Seite 4
§3 Mitgliedschaft - Aufnahme und Austritt der Mitglieder	Seite 4
§4 Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände	Seite 5
§7 Allgemeine Gliederung der Partei	Seite 6
§8 Parteiorgane	Seite 6
§9 Parteitag und Hauptversammlungen	Seite 7

§10 Welche Aufgaben hat die Parteimitgliederversammlung(Parteitag), bzw. die Hauptversammlungen der Verbände?	Seite 7
§11 Vorstand	Seite 8
§12 Aufgaben des Vorstandes	Seite 9
§13 Wahlvorschläge	Seite 9
§14 Finanzordnung	Seite 9
§15 Kassier und Kassenprüfer	Seite 10
§16 Änderung des Parteizwecks und Auflösung der Partei	Seite 10
§17 Inkrafttreten	Seite 11

Programm des Bundesverbands der Gesundheitspartei(GSP)

Wir, die Mitglieder der Gesundheitspartei, wollen, dass jeder Mensch - als ein besonderes und nicht ersetzbares Individuum unserer Erde, physisch und psychisch gesund ist und dadurch mehr Freude, mehr Sinn und mehr Kraft für sich selbst, für den Mitmenschen, für die Familie und für unsere Gesellschaft hat.

Gleichzeitig streben wir zum Wohle des Einzelnen und zum Wohle des ganzen Volks ein Umdenken und eine dafür geeignete politische und gesellschaftliche Struktur an. Darum trachten wir nicht nur nach einer „gesunden“ Gesundheitspolitik, sondern auch nach einer gesunden Innen-, Außen-, Bildungs-, Arbeits-, Steuer-, Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Was ist zu tun?

Alle politischen und gesellschaftlichen Bereiche sollen zum Wohle der Bevölkerung immer wieder durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse schnell und pragmatisch reformiert werden.

Gefragt ist die „Vorsorge“, das vorausschauende Denken.

Wir glauben, dass durch eine vorausschauende idealistisch-pragmatische Einstellung und durch die pragmatische Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht nur der einzelne Mensch motivierter und gesünder sein wird, sondern auch dass dadurch Deutschland und Europa im Ganzen „gesunder“ wird.

Durch die Überwindung von Trägheit und durch Vorsorge in allen Bereichen können die Staatskassen längerfristig entlastet werden. Denn jede „Vorsorge“ kostet weniger, als das Beheben von schweren Problemen und das Reagieren auf eingetretene negative Tatsachen.

Darum rufen wir idealistisch und pragmatisch zur „Vorsorge“ im politischen und gesellschaftlichen Leben auf.

Umdenken,

Vorsorge,

und ein vorausschauendes schnelles Handeln auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse

wird Deutschland in eine hoffnungsvolle, gesunde und stabile Zukunft führen.

Satzung

§1 Name und Sitz der Gesundheitspartei

Die Partei führt den Namen: Gesundheitspartei und führt die Kurzbezeichnung GSP.

Der Sitz der Partei befindet sich in Neuwied, Rheinland-Pfalz.

§2 Tätigkeitsgebiet und Zweck

Die Partei strebt ihre politische Arbeit in Deutschland und Europa an.

Die Gesundheitspartei ist eine demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes und im Sinne des Deutschen Parteiengesetzes, die sich für eine „gesunde“ politische Willensbildung in allen politischen Bereichen als auch für die Gesundheits-Förderung des einzelnen Menschen einsetzt.

§3 Mitgliedschaft - Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Mitglied kann jeder werden – auch Ausländer(nach einem dreijährigen Aufenthalt in der BRD) - wer bereits das 16. Lebensjahr erreicht hat. Jedoch sollte die Mehrheit der jeweiligen Vorstandsmitglieder des Orts-, Kreis, Bezirks-, Landes-, bzw. Bundesverbands aus Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit gewählt werden, um den Status der Partei zu erhalten. Es genügt einen Aufnahmeantrag auszufüllen (kann zukünftig von der Domain heruntergeladen werden) und an den Orts-, Kreis, Bezirks-, bzw. Landesverband zu schicken. Solange es keine regionalen Verbände gibt, ist die Anmeldung an den Bundesverband zu schicken. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilig zuständige Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Parteifreund das Programm und die Satzung der Partei an.

Der Austritt muss spätestens am 30. November zum Ende des Jahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand des Orts-, Kreis, Bezirks-, Landes-, bzw. Bundesverbands schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr noch zu entrichten.

§4 Mitgliedsbeiträge

Das erste Jahr ist für alle Mitglieder beitragsfrei. Schüler, Auszubildende, Studenten, Behinderte, Hausfrauen und Hausmänner, sowie Harz VI-Empfänger müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen, es sei denn sie oder er kann und möchte den Mitgliedsbeitrag entrichten. Alle andere Mitglieder zahlen nach der einjährigen Mitgliedschaft ab dem nächsten Jahreswechsel im Januar einen Jahresbeitrag von 12€, bzw. 1€ im Monat. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann auf einer Bundesmitgliederversammlung geändert werden.

Wer mehr zahlen kann und möchte, ist gerne eingeladen eine Spende zu tätigen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der jeweiligen Verbände teilzunehmen und Ihre Meinungen und Vorschläge zu diskutieren. Ferner können sie auf Mitgliederversammlungen den Vorstand wählen.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Partei zu richten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Parteiverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- das Ziel und die Satzung zu beachten,
- den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
- die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen anzuerkennen.

§6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände

Wer konkrete Ziele der jeweiligen Mitgliederversammlung des Orts-, Kreis, Bezirks-, Landes-, bzw. Bundesverbands, konkrete Beschlüsse und die Satzung der Gesundheitspartei willentlich missachtet, kann aus der Partei ausgeschlossen werden. Sollte sich dieses parteischädigende Verhalten nach der 3. Rüge (zwei Rügen können mündlich erfolgen, die 3. muss schriftlich und von allen Vorstandmitgliedern unterschrieben resultieren) des jeweiligen Vorstands des Orts-, Kreis, Bezirks-, Landes-, bzw. Bundesverbands nicht ändern,

wird vom jeweiligen Vorstand des Orts-, Kreis, Bezirks-, Landesverband in einer einberufenen Sondersitzung das Schiedsgericht(zur Wahl des Schiedsgerichts siehe unter §§10-11) aus der höheren Stufe(außer beim Bundesverband) einberufen. Allein das Schiedsgericht entscheidet über den Ausschluss, bzw. den Verbleib des Parteimitgliedes. Das betroffene Mitglied sollte sich zu der Anklage äußern und muss in dieser Sitzung gehört werden oder es darf auch schriftlich Stellung nehmen. Während eines solchen Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Steht der Ausschluss fest – er muss mit drei Vierteln der Anwesenden des jeweiligen höheren Schiedsgerichts eines Orts-, Kreis, Bezirks-, Landesverbands beschlossen werden - ist das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung kein Mitglied der Partei. Die Begründung des Ausschlusses muss schriftlich festgehalten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied seine Vergehen bereuen, hat es das Recht nach einem Jahr wieder Parteimitglied zu werden. Jedoch 3 Jahre lang auf Probe.

Nach demselben Schema ist in Gebietsverbänden des Orts-, Kreis, Bezirks- und Landesverbände vorzugehen. Nach den drei Rügen des jeweiligen oberen Organs ist das Schiedsgericht des jeweils noch höheren Verbands für den Ausschluss bzw. den Verbleib des angeklagten Verbands verantwortlich. Bei besonders schwierigen Fällen, wenn auch der Bundesvorstand nicht weiter kommt, entscheidet das Schiedsgericht der Bundespartei. Alle Entscheidungen sind immer schriftlich zu dokumentieren.

§7 Allgemeine Gliederung der Partei

Die Struktur der Gesundheitspartei besteht aus: einem Bundesverband, sowie aus Gemeinde-, Orts-, Bezirks-, Kreis- und Landesverbänden.

Hier gliedert sich die Gesundheitspartei entsprechend den Verwaltungseinheiten der öffentlichen Verwaltung deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

Der Bundesvorstand vertritt die Gesundheitspartei nach innen und nach außen und wird alle 2 Jahre in geheimer Wahl vom Bundesparteitag gewählt.

§8 Parteiorgane

Die Organe der Partei sind:

1. die Parteimitgliederversammlung(Parteitag)
2. der Bundesvorstand
3. die Hauptversammlungen der Orts-, Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- und Landesverbände

§9 Parteitag und Hauptversammlungen

1. Der Parteitag bzw. die Hauptversammlung bei niedrigen Gebietsverbänden ist das oberste Organ der Partei und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Alle zwei Jahre wird auf dem Parteitag, bzw. in den Hauptversammlungen in geheimer Wahl der Vorstand gewählt.

2. Solange die Anzahl der Parteimitglieder auf Bundesebene die Zahl 1000 nicht überschreitet, ist der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung zu halten. Danach als Parteitag mit den Bundesvorstand, mit den Vorständen der Landes-, und Bezirksverbänden etc.

3. Der Vorstand kann eine außerordentlichen Parteitag, bzw. Hauptversammlung einberufen. Er, bzw. sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Parteifreunde unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

3. Der Vorstand beruft den Parteitag, bzw. die Hauptversammlung spätestens drei Wochen vorher schriftlich ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

4. Anträge, die dem Parteitag, bzw. der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der verspätet gestellt wird, kann nicht beraten und beschlossen werden, wenn Einspruch erhoben wird.

5. Die Parteitag, bzw. die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beitragsordnung wird vom Bundesvorstand festgelegt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§10 Welche Aufgaben hat die Parteimitgliederversammlung (Parteitag), bzw. die Hauptversammlungen der Verbände?

1. Wahl des Vorstands, der Beisitzer, des Kassiers, der Kassenprüfer, der Schiedsrichter(gehören nicht zum Vorstand und beziehen von der Partei keine Einkünfte) und der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder auf Lebenszeit

2. Beschlussfassung über die Grundlinien der Bundespolitik
3. Beschlussfassung über Satzung und Finanzstatut, sowie Schiedsgerichtsordnung
4. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Bundesvorstands
5. Entlastung des Vorstands und Bevollmächtigung des Vorstands
6. Entscheidung über Anträge auf dem Parteitag
7. Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
8. Auflösung der Partei(vlg. §16) sowie Beschluss über das Parteivermögen
9. Die Hauptversammlungen in den unteren Gebietsorganen - in den Orts-, Kreis, Bezirks-, Landesverbänden der Partei - haben dieselben Aufgaben nur in ihrem Verband wie oben in den Punkten 1,4, und 5.

§11 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:

- a)1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Generalsekretär
- d) Kassierer
- e) Jugendreferent
- f) Beisitzenden

g) Die Schiedsrichter werden auf dem nächsten Mitgliederversammlung – wenn mehr Mitglieder da sind- gewählt.

2. Die Vorstandsmitglieder und die Schiedsrichter, die nicht zum Vorstand gehören und auch keine Einkünfte von der Partei erhalten, werden auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorsitzende beruft mindestens zwei Sitzungen des Vorstands im Jahr ein und leitet sie. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Partei. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Parteiorgan übertragen sind. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Partei.
2. Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichts.
3. Einberufung aller Sitzungen und Parteimitgliederversammlungen.
4. Ordentliche Verwaltung und Verwendung des Parteivermögens nach Maßnahme der Beschlüsse der Parteiorgane.
5. Entscheidungen über Aufnahmeanträge, über Abstandszahlungen, über Reisekostenersatz sowie über Aufwandsentschädigung und über ungeplante und irrelevante aber sehr dringende Herausforderungen (z.B. diverse Anträge, Nachdrucke von Prospekten etc.).

§13 Wahlvorschläge

Die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen mit der Bundesrepublik Deutschland als Wahlgebiet ist vom Bundesvorstand vorzunehmen.

Bei Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen in kleineren Verwaltungseinheiten sind die Vorstände der entsprechenden Orts-, Kreis, Bezirks-, bzw. Landesverbandsvorständen für die Einreichung zuständig.

§14 Finanzordnung

1. Der Bundesvorstand der Gesundheitspartei hat die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen lückenlos aufzuzeichnen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen und ihn bis zum 30. September (im Folgejahr) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu schicken. Die Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes sind hierbei zu beachten.

2. Die Kassenunterlagen sind den vom Bundesparteitag gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

3. Die Kassenprüfer erstellen bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Kassenführung des Vorjahres.
4. Die Rechenschaftsberichte und Prüfberichte der Landesverbände müssen bis zum 15. März eines jeden Kalenderjahres für das Vorjahr dem Kassierer der Bundespartei zugegangen sein.
5. Die Gliederungen der Landesverbände übermitteln ihre Rechenschaftsberichte und die zugehörigen Prüfberichte jeweils bis zum 28. Februar in schriftlicher Form gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes an den jeweiligen Landesvorstand.

§15 Kassier und Kassenprüfer

Die Parteimitgliederversammlung wählt einen Kassier/in und zwei Kassenprüfer. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Kassier/in führt die Kasse und den Kassenprüfern obliegt es nach der Prüfung der Kasse einen Prüfbericht über die Kassenprüfung des Vorjahres zu erstellen (siehe oben) und hierüber der Parteimitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§16 Änderung des Parteizwecks und Auflösung der Partei

1. Über die Änderung des Parteizwecks oder über die Auflösung der Gesundheitspartei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien entscheidet die Parteimitgliederversammlung auf einer Urabstimmung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
2. Das bei Auflösung der Gesundheitspartei vorhandene Parteivermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Gesundheit verwendet werden. Bei einer Verschmelzung mit anderen Parteien geht das Parteivermögen in die neue Parteikasse über.
3. Löst sich ein Organ des Orts-, Kreis-, Bezirks-, bzw. Landesverbands auf oder erlischt er mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so werden dessen Mitglieder Mitglied in der nächst höheren Gliederungsebene der Partei, sofern sie nicht ausdrücklich ihren Parteiaustritt erklären.
4. Die Auflösung eines Verbandes ist nur mit drei Viertel der Stimmen der Mitglieder seiner Hauptversammlung möglich. Dies muss durch Urabstimmung bestätigt werden.
5. Bei Auflösung oder Erlöschung eines Verbandes ist sein Parteivermögen an die nächst höhere Gliederung der Gesundheitspartei zu übertragen.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Gründungsmitgliederversammlung der Gesundheitspartei am 20. November 2011 in Hofgründchen 66-70, 56564 Neuwied, sowie die abgeänderte Version der Satzung am 24. Januar 2013 in Karlsruhe im Gasthaus Rössle beraten und mit den Stimmen aller (7) anwesenden Parteifreunde angenommen.

Tübingen, den 24. Januar 2013